



UPDATE ENERGIERECHT - RECHTSPRECHUNG

OLG DÜSSELDORF VERWIRFT MISCHPREISVERFAHREN BEI MINUTENRESERVE UND SEKUNDÄRREGELLEISTUNG

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2019, 3 Kart 806/18 (V)

Das OLG Düsseldorf hat auf die Beschwerde eines Vermarkters von Regelleistung zwei Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Zuschlagsverfahren für Minutenreserve und Sekundärregelleistung verworfen (BK6-18-019 und BK6-18-020). Nach dem Auftreten extremer Preisspitzen in der Minutenreserve im Herbst 2017 hatte die BNetzA nach Konsultation der Marktbeteiligten im Mai 2018 mit den beiden streitgegenständlichen Beschlüssen einen neuen Zuschlagmechanismus für die Minutenreserve und für die Sekundärregelleistung festgelegt. Dieser berücksichtigte zur Berechnung des ausschlaggebenden Zuschlagswertes den Leistungspreis und den Arbeitspreis, wobei letzterer mit einem Gewichtungsfaktor zu multiplizieren war. Dieser Faktor wurde quartalsweise anhand der durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit der Regularbeit bestimmt, die sich aus dem Verhältnis der höchsten abgerufenen Regularbeit zu der höchsten abrufbaren Regularbeit der jeweils vorangehenden zwölf Monate bestimmte. Ein Abstellen auf individuelle Abrufwahrscheinlichkeiten verwarf die BNetzA unter Verweis auf den damit verbundenen zeitlichen Implementierungsaufwand bei den ÜNB und auf Transparenzverluste. Die getroffenen Festlegungen sollten nur vorübergehend bis zur unionsrechtlich gebotenen Einführung von Regularbeitsmärkten nach der sog. Systemausgleichsverordnung gelten, gerechnet wurde mit einem Zeitraum von einem bis eineinhalb Jahren. Zwischenzeitlich hat sich erwiesen, dass eine Einführung von Regularbeitsmärkten nicht vor Ende des Jahres 2020 erfolgen wird, die BNetzA ließ die Festlegungen aber unverändert in Kraft. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf diese nun aufgehoben. Zwar seien die Festlegungen der BNetzA ursprünglich nicht zu beanstanden gewesen, inzwischen bestehe aber die Sachlage, die ihren Erlass gerechtfertigt habe, nicht mehr fort, so dass sie in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der Marktteilnehmer eingriffen. Durch die Verwendung eines Durchschnittswerts würden hohe Arbeitspreisgebote zu stark berücksichtigt. Das OLG legt sodann die Einführung von individuellen Abrufwahrscheinlichkeiten nach Teilssegmenten als mögliche Lösung nahe.

Bedeutung für die Praxis:

Die BNetzA hat die ÜNB aufgefordert, umgehend zum Leistungspreisverfahren zurückzukehren, so dass sich Anbieter von Minutenreserve und Sekundärregelleistung bis zur Einführung von Regularbeitsmärkten voraussichtlich wieder auf dieses Verfahren einstellen können. Neue Übergangsregelungen scheinen durch die BNetzA bislang nicht geplant zu sein.